

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.9 " Nord I " der Gemeinde L i n d a u.

Der Bebauungsplan ist gem. § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindau aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen.

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung.

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten.

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM *200.000* geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung.

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Lindau, den *20. 5. 1970*



Bürgermeister

Gemeindedirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan Nr.9 "Nord I" beigelegt.)